

zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung die von der Technischen Bergbauinspektion der Republik abgegrenzte Tagesoberfläche zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung des bergbaulichen Schutzgebietes ist das von der Technischen Bergbauinspektion der Republik auf dem Lageplan, — den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Burg (im Spreewald), Blatt 4150, Vetschau, Blatt 4250, Cottbus (West), Blatt 4251, Altdöbern, Blatt 4350, und Drebkau, Blatt 4351 — umgrenzte und kolorierte Gebiet;

§ 2

(1) Der Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik hat unverzüglich nach Verkündung dieser Anordnung den Abteilungen Aufbau bei den Räten der Landkreise Calau, Cottbus und Senftenberg Ausfertigungen des in § 1 Abs. 2 genannten Lageplanes zu übergeben.

(2) Die Abteilungen Aufbau bei den in Abs. 1 genannten Räten der Landkreise haben Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, Einsichtnahme in die Ausfertigungen des Lageplanes zu gestatten.

§ 3

Die in dem bergbaulichen Schutzgebiet belegenen Grundstücke unterliegen den Baubeschränkungen nach § 2 und § 3 des Gesetzes und nach § 5 der Durchführungsbestimmung hierzu vom 14. Juni 1951 (GBl. S. 582).

§ 4

(1) Über die Durchführung sämtlicher Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — auf den dafür vorgesehenen Grundstücken entscheidet für den Bereich des bergbaulichen Schutzgebietes die Technische Bezirks-Bergbauinspektion Senftenberg. Unberührt davon bleibt das Recht der Baugenehmigungsbehörde zur Nachprüfung des Bauvorhabens in bautechnischer oder sonstiger fachlicher Hinsicht.

(2) Die Träger von Bauvorhaben in den Kreisen Calau, Cottbus und Senftenberg haben bereits vor Beginn der Vorprojektierung bzw. Projektierung das betreffende Bauvorhaben dem zuständigen Rat des Landkreises, Abteilung Aufbau, oder der sonst zuständigen Baugenehmigungsbehörde anzuzeigen. Diese hat

die Entscheidung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Senftenberg herbeizuführen, ob das Bauvorhaben unter die Schutzvorschriften des Gesetzes fällt oder nicht.

§ 5

(1) Mit der Verkündung dieser Anordnung erlöschen die Baugenehmigungen für die in dem bergbaulichen Schutzgebiet gelegenen Bauwerke, mit deren Bauausführung im Sinne der Bestimmungen des § 6 des Gesetzes noch nicht begonnen ist

(2) Die erloschenen Baugenehmigungen sind von den Baugenehmigungsbehörden unter Hinweis auf diese Anordnung einzuziehen. Soweit andere Baugenehmigungsbehörden als die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Landkreise Calau, Cottbus und Senftenberg zuständig sind, haben diese durch Anfrage bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Senftenberg festzustellen, welche Baugenehmigungen erloschen sind.

§ 6

(1) Die Bauherren haben die von ihnen begonnenen Bauvorhaben in dem gesamten Gebiet, das durch die topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Burg (im Spreewald), Blatt 4150, Vetschau, Blatt 4250, Cottbus (West), Blatt 4251, Altdöbern, Blatt 4350, und Drebkau, Blatt 4351, dargestellt wird, der zuständigen Baugenehmigungsbehörde binnen zwei Wochen nach Verkündung dieser Anordnung mitzuteilen. Die Baugenehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob die Schutzvorschriften des Gesetzes auf das bebaute Grundstück Anwendung finden.

(2) Über die weitere Gültigkeit der Baugenehmigungen für bereits begonnene Bauvorhaben in dem bergbaulichen Schutzgebiet entscheidet die zuständige Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Senftenberg.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. November 1955

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n
Minister

Mitteilung des Verlages

Der vierteljährliche Bezugspreis für das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956

von 4,— DM auf 3,— DM herabgesetzt.

Einzelnummern sind weiterhin zum unveränderten Preis von 0,25 DM bis zum Umfang von 16 Seiten, 0,40 DM bis zum Umfang von 32 Seiten, 0,50 DM über 32 Seiten nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates
Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin
Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto:
Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil XI 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck:

der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße
O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf:
Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf —
0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM Je Exemplar (nur vom Verlag oder
(125) Grell Graphischer Großbetrieb,; Berlin Ag 01 455/DDR

47—
Berlin C 2,
Fortlaufender
zum Umfang
durch